

Obergrenze für die Entrichtung von Rezeptgebühren (REGO)

Sind Sie nicht automatisch oder per Antrag von der Rezeptgebühr befreit? Dann müssen Sie Rezeptgebühren nur bis zu bestimmten Grenzen bezahlen.

Die Obergrenze für die Entrichtung von Rezeptgebühren beträgt im Kalenderjahr 2026 zwei Prozent des Jahres-Netto Einkommens.

Auf die Obergrenze anrechenbare Beträge sind

- Rezeptgebühren und
- erstattungsfähige Heilmittel, deren Kassenverkaufspreis inklusive Umsatzsteuer niedriger ist als die Rezeptgebühr.

Die Rezeptgebührenbefreiung beginnt ab dem Zeitpunkt der Überschreitung dieser Grenzen. Die Befreiungen im Rahmen der Obergrenze für die Entrichtung von Rezeptgebühren enden grundsätzlich immer mit **31. Dezember eines Kalenderjahres**. Daher müssen Sie ab 1. Jänner des folgenden Kalenderjahres wieder Heilmittel bis zum Erreichen der Obergrenze bezahlen.

Haben Sie noch für Heilmittel bezahlt, nachdem die Obergrenze bereits überschritten war?

Diese werden im nächsten Kalenderjahr angerechnet und verringern den erforderlichen Betrag, bis die Obergrenze erreicht ist und die Befreiung wieder in Kraft tritt.



Nähere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf www.gesundheitskasse.at.

Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion:
Österreichische Gesundheitskasse
Wienerbergstraße 15-19, 1100 Wien
www.gesundheitskasse.at/impressum

Hersteller: Hausdruckerei der ÖGK-Landesstelle Wien
Satz- und Druckfehler vorbehalten.

Rezeptgebühren Befreiung und Obergrenze



KUSE_99-21_MW_05.02.2026

Shutterstock/Aleksandar Karanov

Sie sind krank? Um gesund zu werden, brauchen Sie in vielen Fällen Medikamente wie zum Beispiel Tabletten oder Salben.

Diese verschreibt Ihnen Ihre Ärztin oder Ihr Arzt auf einem Rezept. Sie bezahlen bei Erhalt der Medikamente nur einen Selbstbehalt in Höhe der Rezeptgebühr (pro Packung). Die restlichen Kosten übernimmt die ÖGK.

Im Jahr 2026 beträgt die Rezeptgebühr 7,55 Euro pro Packung.

Die Rezeptgebühr müssen Sie in der Apotheke oder Hausapotheke der Ärztin bzw. des Arztes bezahlen. Ist das Medikament günstiger als die Rezeptgebühr, zahlen Sie nur diesen günstigeren Preis. Diese Medikamente werden Ihrer Obergrenze für die Entrichtung von Rezeptgebühren angerechnet, wenn sie im Rahmen einer Krankenbehandlung verordnet und wenn sie durch den Krankenversicherungsträger erstattungsfähig sind.

Folgende Personengruppen sind **beispielsweise automatisch** von der Rezeptgebühr befreit:

- Bezieherinnen und Bezieher einer Ausgleichszulage
- Zivildienstler
- Bezieherinnen und Bezieher von Sozialhilfe
- Asylwerberinnen und Asylwerber
- Personen mit anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten
(diese Befreiung gilt nur für einzelne Medikamente, die zur Behandlung dieser Krankheiten dienen)

Voraussetzungen zur Befreiung per Antrag:

Sie können einen Antrag auf Befreiung von der Rezeptgebühr stellen, wenn Ihr monatliches Nettoeinkommen im Jahr 2026 diese Grenzen nicht übersteigt:

Alleinstehende: 1.308,39 Euro
Ehepaare: 2.064,12 Euro

Wenn Ihnen wegen einer Krankheit oder eines Gebrechens erhöhte Aufwendungen entstehen, gelten im Kalenderjahr 2026 folgende Richtsätze:

Alleinstehende: 1.504,65 Euro
Ehepaare: 2.373,74 Euro

Die Richtsätze für Ehepaare gelten auch für Lebensgemeinschaften und eingetragene Partnerschaften.

Für jedes Kind erhöht sich der jeweilige Richtsatz um **201,88 Euro**, wenn das Nettoeinkommen des Kindes den Grenzbetrag von 481,23 Euro nicht erreicht. Für Kinder über 18 Jahren werden weitere Voraussetzungen geprüft.

Was versteht man unter Nettoeinkommen?

Das Nettoeinkommen ist die Summe aller Einkünfte – vermindert um die gesetzlichen Abzüge (Sozialversicherungsbeiträge, Lohnsteuer).

Wie wird das Nettoeinkommen berechnet?

Wir berücksichtigen dabei Ihr Einkommen und das Ihrer Partnerin bzw. Ihres Partners, sofern sich diese bzw. dieser rechtmäßig im Inland aufhält, zu 100 Prozent. Das Einkommen aller anderen Personen, die im selben Haushalt leben, rechnen wir mit 12,5 Prozent an.

Wie und wo kann die Rezeptgebührenbefreiung beantragt werden?

Die Rezeptgebührenbefreiung können Sie persönlich in unseren Kundenservicestellen, per Post oder online beantragen.

